

Liste der Bereiche, die trotz einer Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zulässig sind bzw. geöffnet werden können:

	Reglementierter Bereich	Erläuterungen und Auflagen
Musik und Kultur		
1.	Autokinos	Diese sind von dem generell geltendem Öffnungsverbot ausgenommen, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt.
2.	Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten	Diese dürfen geöffnet werden, wenn angemessene <u>Schutz- und Hygienekonzepte</u> eingehalten werden und durch den Besucher, ausgenommen Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein negatives Testergebnis vorgelegt wird oder die Immunisierung entsprechend § 4 Abs. 5 CoronaSchVO nachgewiesen wird.
Handel und Märkte		
3.	Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemärkte, Reformhäuser	a) <u>Sortiment:</u> Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt. Auf Märkten sind ausschließlich Lebensmittelverkaufsstände zulässig. b) <u>Quadratmeter-Regelungen:</u> Für die ersten 800m ² Gesamtverkaufsfläche ist eine Begrenzung von einem Kunden je 20m ² Verkaufsfläche und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von 800 Quadratmetern eine Begrenzung von einem Kunden je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche eingehalten wird, wobei es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein muss, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten. c) <u>Atemschutzmaske / Medizinische Gesichtsmaske:</u> In geschlossenen Räumen ist von jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen. d) <u>Einkaufszentren, Einkaufspassagen</u> Innerhalb von Einkaufszentren, Einkaufspassagen und ähnlichen Einrichtungen ist für jede räumlich abgetrennte Verkaufsstelle die Höchstkundenzahl gemäß Buchstabe a) bzw. gem. den Vorgaben nach Ziff. 11 (Buchhandlungen) maßgeblich. Zudem muss die für die Gesamtanlage verantwortliche Person sicherstellen, dass nicht mehr Kunden Zutritt zur Gesamtanlage erhalten als in Summe für die Verkaufsgeschäfte nach den jeweils zulässigen Personenzahlen zulässig sind. Zusätzlich kann bezogen auf die Allgemeinfläche 1 Person je 20 Quadratmetern Allgemeinfläche in die zulässige Gesamtpersonenzahl für die Gesamtanlage eingerechnet werden. Durch ein abgestimmtes Einlassmanagement ist sicherzustellen, dass im Innenbereich Warteschlangen möglichst vermieden werden. Beendet sich in einer Verkaufsstelle ein oder mehrere weitere Geschäfte ohne räumliche Ab-
4.	Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker	
5.	Tankstellen	
6.	Stellen des Zeitungsverkaufs	
7.	Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte	
8.	Großhandel	

		<p>trennung (z.B. eine Bäckerei im räumlich nicht abgetrennten Eingangsbereich eines Lebensmittelgeschäftes), so ist die für die Gesamtfläche zulässige Kundenzahl nach Buchstabe a) zu berechnen.</p> <p>e) <u>Sonderregelung für Baumärkte:</u> Wenn ein Baumarkt ab der Sieben-Tage-Inzidenz von 150 den Verkauf an Endkunden komplett einstellt und sich damit ausschließlich auf den Handel mit Gewerbetreibenden beschränkt, ist dieses „Geschäftsmodell“ einem „Großhandel“ im Sinne der Norm gleichzustellen und dadurch die fortgesetzte Versorgung von, Gewerbetreibenden, Handwerkern sowie Land- und Forstwirten zu ermöglichen.</p>
9.	Blumenfachgeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Verkauf ist auf kurzfristig verderbliche Schnitt- und Topfblumen sowie Gemüsepflanzen und Saatgut einschließlich des unmittelbaren Zubehörs (Übertöpfe und so weiter) beschränkt. ▪ Es gelten die Vorgaben zu den v. g. <u>Buchstabe a) bis c).</u>
10.	Buchhandlung und Gartenmärkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Kunden darf jeweils einen Kunden pro angefangene 40m² der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen. Zutritt dürfen Kunden nur nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 4a Absatz 1 CoronaSchVO erhalten. ▪ Es gelten die Vorgaben zu den v. g. <u>Buchstabe a) und c).</u> ▪ Für <u>Gewerbetreibende</u> sind Gartenmärkte ohne Termin und ohne vorherige Testung zugänglich.
11.	Abholung vorbestellter Waren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es sind Maßnahmen vorzusehen, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kunden vermeiden. ▪ Es gelten die Vorgaben zu den v. g. <u>Buchstabe a) bis c).</u>
Sport		
12.	Individualsportarten	Zulässig ist nur die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten auf Sportanlagen unter freiem Himmel, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden.
13.	Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen. ▪ Es dürfen nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind. ▪ Es müssen angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden.
14.	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für diese Altersgruppen ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern. ▪ Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Testergebnis vorlegen oder die Immunisierung entsprechend § 4 Abs. 5 CoronaSchVO nachweisen.

Gastronomie		
15.	Speisesäle	Die Öffnung ist in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung zulässig.
16.	Beherbergungsbetriebe	Gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen, sind erlaubt. Hierbei sind die Hygiene und Infektionsschutzmaßnahmen nach § 4 CoronaSchVO zu beachten.
17.	Bewirtung von Fernbusfahrern und Fernfahrern	Die Bewirtung von Fernbusfahrern sowie Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können, ist zulässig. Hierbei sind die Hygiene und Infektionsschutzmaßnahmen nach § 4 CoronaSchVO zu beachten.
18.	Auslieferung und Abverkauf	Von der Untersagung sind ferner die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen ausgenommen; erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden; der Abverkauf zum Mitnehmen ist zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt; die Auslieferung von Speisen und Getränken bleibt zulässig.
Handwerk und Dienstleistungsgewerbe		
19.	Handwerk und Dienstleistungen (Dienstleistungen, soweit bei diesen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hierzu zählen z.B. Reinigungen, Waschsalons, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten oder Autovermietung. ▪ Die <u>Anzahl</u> von gleichzeitig in zulässigen Handelseinrichtungen anwesenden <u>Kunden</u> darf jeweils einen Kunden pro angefangene 10 Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen; in Handelseinrichtungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern darf diese Anzahl 80 Kunden zzgl. jeweils einen Kunden pro angefangene 20 Quadratmeter der über 800 Quadratmeter hinausgehenden Verkaufsfläche nicht übersteigen. ▪ Der Verkauf von sonstigen nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren ist nur in entsprechender Anwendung von § 11 Absatz 3 CoronaSchVO zulässig (Zutritt nur nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 4a CoronaSchVO; ein Kunde je 40m²).
20.	Friseurbetriebe und Fußpflege	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Von den Beteiligten sind unbeschadet der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und, soweit die Art der Leistung es zulässt, Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen. ▪ Vor der Wahrnehmung von Dienstleistungen eines Friseurbetriebs oder der Fußpflege ist durch den Kunden ein negatives Testergebnis vorzulegen oder die Immunisierung entsprechend § 4 Abs. 5 CoronaSchVO nachzuweisen.
21.	Gesundheitsdienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, können unabhängig von der körperlichen Nähe zum Kunden ausgeübt bzw. in Anspruch genommen werden. ▪ Von den Beteiligten sind unbeschadet der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und, soweit die Art der Leistung es zulässt, Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen.

Gewerbliche Personenbeförderung

22.	Öffentlicher Personennah- und fernverkehr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der Beförderung besteht für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar). ▪ Eine Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben. ▪ Für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz);
23.	Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung (entgeltlich oder geschäftsmäßig)	

Veranstaltungen und Versammlungen

24.	Versammlungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im öffentlichen Raum ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. ▪ Darüber hinaus besteht unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske, wenn mehr als 25 Personen an einer Versammlung teilnehmen.
25.	Grundversorgung der Bevölkerung, öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Daseinsfür- und -vorsorge	Hierzu zählen insbesondere Blut- und Knochenmarkspendetermine, Aufstellungsversammlungen von Parteien zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen .
26.	Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien der kommunalen Selbstverwaltung	Hierzu zählen insbesondere die Sitzungen der Räte und Kreistage sowie ihrer Ausschüsse einschl. der Sitzungen der Bezirksvertretungen sowie der jeweiligen Fraktion.
27.	Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften, Parteien oder Vereine	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sitzungen mit bis zu zwanzig Personen, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können ▪ Sitzungen mit mehr als zwanzig, aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen bzw. 500 Personen unter freiem Himmel: nur nach Anzeige durch die zuständigen Behörden, wenn die Sitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vor dem 15.05.2021, in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss. Bei mehr als 100 Teilnehmern setzt die behördliche Zulassung ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept voraus. Gemeinsames Singen der Teilnehmer ist unzulässig.
28.	Beerdigungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Anzahl der Personen, die im Rahmen von Veranstaltungen bei Todesfällen teilnehmen darf, ist auf 30 begrenzt (Trauergäste). Dies bezieht sich sowohl auf die Bestattung als auch auf die (vorangehende) Trauerfeier. ▪ Beerdigungskaffees und andere Veranstaltungen nach der Trauerfeier sind nicht zulässig.
29.	Standesamtliche Trauungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Anzahl der Personen ist in den Trauzimmern auf die zwei Eheschließenden zuzüglich max. zwei weiterer Personen sowie die Standesbeamtin / den Standesbeamten begrenzt. ▪ Es besteht unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in geschlossenen Räumen.
30.	Interne Veranstaltungen in stationären Pflegeeinrichtungen	Interne Veranstaltungen in stationären Pflegeeinrichtungen, an denen neben den Bewohnern nur Beschäftigte der Einrichtungen und direkte Angehörige sowie die für die Programmgestaltung erforderlichen Personen teilnehmen.
31.	Veranstaltungen zur Jagdausübung	Veranstaltungen zur Jagdausübung, wenn die zuständige untere Jagdbehörde feststellt, dass diese zur Erfüllung des Schalenwildabschlusses oder zur Seuchenvorbeugung durch Reduktion der Wildschweinpopulation dringend erforderlich sind, sowie Veranstaltungen zur

		Jungwildrettung, insbesondere vor dem Mähtod, durch Vergrämen oder Absuchen der zu mähenden Fläche mit dem Hund oder einer Drohne.
--	--	--